

Bildungsgesetz

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 16. März 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 82 Grundsatz

¹ Der Kanton führt eine Kantonsschule mit Mensa/Mittagsverpflegung.

² Der Regierungsrat kann die Führung der Mensa/Mittagsverpflegung Dritten übertragen.

Art. 91 Ergänzende Bestimmungen

Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa/Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2010 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 410.1

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Bildungsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.